

Das Andenken einiger harten darinn gebrauchten Ausdrücke im Lande hätte verewigen wollen. So hat der damalige Herzog Carl selbst niemals gedacht. Er dachte viel zu erhaben, als daß ihm nicht alle dergleichen von einigen damaligen Concipienten sowohl bey Erledigung des Lehns, als bey der Zurückkunft des Herzogs Ernst Johann in den damals erschienenen Schriften gebrauchte unziemliche Ausdrücke hätten mißfallen sollen, und mir haben solche derzeit wie jezo immer ganz unerlaubt geschienen.

Die Reversalien des Herzogs Carls lauten in meinem Magazin anders, als bey dem Herrn von Ziegenhorn, denn dieser hat sie so, wie sie am 25ten Octobr. 1759. geschrieben worden, und ich habe sie so drucken lassen, wie sie am 16. December 1758. aufgesetzt und von der Ritterschaft unterschrieben sind.

E. Da die den 25. October 1759. behandelte Reversalien, die vom 16ten October 1758 aufheben, so haben in dieses Werk auch nur die ersteren gehört.

Zum Schluß ist noch anzumerken, daß der Verfasser in dem Werke selbst S. 455. seine eigene Geschichte mit anzubringen Gelegenheit genommen habe. Kostet hier 8 Thaler.

F. Der angeführte S. 455. wird selbst zeigen, daß ich allda von mir selbst was gedenken müssen, so auch die folgenden beyden Recensenten, bemerkt zu haben scheinen. Es machet dieses aber nicht eben meine eigene Geschichte aus, sonst wohl ein mehreres anzuführen Gelegenheit nehmen können. So viel davon mit dem Staatsrecht verknüpft war, habe angeführet: das übrige weggelassen.

S. 700.

Nachdem eben der Oberconsistorialrath Büsching durch die dritte Hand einige Handschreiben vertraulich mitgetheilt erhalten hatte, die mir über das Staatsrecht zugeschrieben werden, hat er in eben den Nachrichten im 23ten Stück vom 7ten Junius 1773. folgendes einfließen lassen:

Das Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, welches der hiesige königliche geheime Tribunalsrath Herr von Ziegenhorn herausgegeben (s. diese Nachrichten St. II. f.) hat verdienten Beyfall erlangt. Der gnädigen Briefe von zweyen Königen, welche er darüber erhalten, nicht
zu

§